

Nichtamtliche Lesefassung

*der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe- Wipper vom 25.02.2013
- Bekanntmachung vom 28.02.2013*

- 1. Änderungssatzung vom 25.11.2019 - Bekanntmachung vom 04.12.2019
- 2. Änderungssatzung vom 05.08.2020 - Bekanntmachung vom 01.09.2020
- 3. Änderungssatzung vom 08.09.2021 - Bekanntmachung vom 29.09.2021
- 4. Änderungssatzung vom 14.04.2022 - Bekanntmachung vom 28.04.2022
- 5. Änderungssatzung vom 29.07.2022 - Bekanntmachung vom 06.09.2022

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des TAZ Helbe- Wipper (Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis) veröffentlichte Text.

Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe -Wipper

Aufgrund der §§ 31, 38 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und vom 21. Dezember 2011, erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung (bekannt gemacht am 4. Dezember 2002 neu bekannt gemacht am 6. November 2004), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe- Wipper (bekannt gemacht am 22. Dezember 2012):

I. Abschnitt: Der Zweckverband und seine Aufgaben

- § 1 - Name, Sitz und Siegelführung
- § 2 - Verbandsmitglieder
- § 3 - Verbandsgebiet
- § 4 - Aufgaben des Zweckverbandes

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

- § 5 - Organe des Zweckverbandes
- § 6 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 - Stimmrecht, Stimmenverhältnis
- § 8 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 - Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 - Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10a- Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 11 - Niederschrift
- § 12 - Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 - Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 - Form der Vertretung nach außen
- § 15 - Verbandsausschuss
- § 16 - Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
- § 16a – Ehrenamtliche Tätigkeit / Aufwandsentschädigung

**III. Abschnitt: Übergang von Aufgaben und Befugnissen;
Satzungs- und Ordnungsrecht**

- § 17 - Übergang von Aufgaben und Befugnissen
- § 18 - Satzungs- und Ordnungsrecht
- § 19 - Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Ordnungen

IV. Abschnitt: Ausgleichsregelungen

- § 20 - Vereinbarungen zwischen den Beteiligten
- § 21 - Regelung durch die Aufsichtsbehörde

V. Abschnitt: Verbandswirtschaft

- § 22 - Anzuwendende Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung
- § 23 - Deckung des Finanzbedarfs
- § 24 - Investitionstätigkeit im Verbandsgebiet
- § 25 - Regelung über bisher getätigte Investitionen

VI. Abschnitt: Änderung der Verbandsatzung; Auflösung des Zweckverbandes

- § 26 - Änderung der Verbandsatzung: Kündigung aus wichtigem Grund
- § 27 - Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 28 - Auflösung des Zweckverbandes
- § 29 - Abwicklung der Geschäfte
- § 30 - Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vorgänge

VII. Abschnitt: Aufsicht und Rechtsbehelfe

- § 31 - Aufsicht
- § 32 - Schlichtung von Streitigkeiten
- § 33 - Rechtsbehelfe

VIII. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 34 - Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
- § 35 - Bildung und Aufgaben des Verbraucherbeirats
- § 36 - Zusammensetzung des Verbraucherbeirats
- § 37 - Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats
- § 38 - Sonstiges
- § 39 - Inkrafttreten

I. Abschnitt: Der Zweckverband und seine Aufgaben

§ 1

Name, Sitz und Siegelführung

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper".

(2) Er hat seinen Sitz in Sondershausen.

(3) Der Verband führt ein eigenes Siegel. Das Dienstsiegel zeigt als Umschrift im oberen Halbrund „FREISTAAT THÜRINGEN“ und im unteren Halbrund innen „KYFFHÄUSERKREIS“ bzw. außen „Trinkwasser- u. Abwasserzweckverband Helbe- Wipper“ sowie im Inneren das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden gemäß Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gesetzeskonforme Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu gewährleisten.
Davon ausgenommen ist die Reinigung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser und Abwasser an Nichtmitglieder zu liefern und / oder Wasser und Abwasser von Nichtmitgliedern zu beziehen.
- (4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 6 - 12)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§§ 12 - 14)
 - c) der Verbandsausschuss (§ 15)

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied (§ 2) entsendet einen stimmberechtigten Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Verbandsräte kraft Amtes sind die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder.

- (3) Die Verbandsräte haben nach Maßgabe des § 7 ein ein- oder mehrfaches Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter im Grundamt der betreffenden Stadt/Gemeinde vertreten.
- (5) Die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter richtet sich nach § 28 (4) ThürKGG.
- (6) Über die Teilnahme weiterer Personen (Angehörige von Fachbehörden, Ingenieurbüros u. a.) entscheidet die Verbandsversammlung von Fall zu Fall.

§ 7

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihren Vertreter ab. Vertreter einzelner Verbandsmitglieder können ein mehrfaches Stimmrecht haben; in diesem Fall können die Stimmen jedoch nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Stimmenzahl und Stimmenverhältnis richten sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist jeweils der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied mit einer Einwohnerzahl von
 - a) bis zu 1.000 entfällt 1 Stimme
 - b) bis zu 2.000 entfallen 2 Stimmen
 - c) bis zu 3.000 entfallen 3 Stimmen
 - d) bis zu 4.000 entfallen 4 Stimmen
 - e) bis zu 5.000 entfallen 5 Stimmen
 - f) mehr als 5.000 entfallen für jede weiteren 1.000 Einwohner zusätzlich je 1 Stimme
- (4) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als 40 v.H. aller Stimmen zu.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem ThürKGG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne die Zahl der Erschienenen und die Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweite Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse der Haushaltssatzung und/bzw. Wirtschaftsplan, die Auflösung des Zweckverbandes (s. § 28 der Verbandssatzung), Änderung der Verbandsaufgabe sowie Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.
Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten:
 1. an Wahlen und
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 10a
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern der Verbandsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Verbandsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Verbandsräte zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Verbandsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es der Verbandsversammlung während der vom Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann sie die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Viertels der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Verbandsvorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Verband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Verband ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den sonstigen zu einer Sitzung der Verbandsversammlung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern zu gewährleisten.
- (5) Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderliche/n Endgerät/e (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (6) Diese Regelungen gelten für beschließende Ausschüsse entsprechend.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedsgemeinden zu übersenden.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 10 Abs. 3 gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 2 weitere Angelegenheiten übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigten Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 14

Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

§ 15

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte 7 Mitglieder, die den Verbandsausschuss bilden. Die Ausschussmitglieder werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter im Sinne von § 6 (4) vertreten.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 16

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle kann auch eine Dienststelle eines Verbandsmitgliedes sein. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt, soweit kein Geschäftsleiter bestellt ist. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 8 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 16 a

Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S.1 ThürKO sowie die

Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Diese beträgt:

	Sockelbetrag (monatlich)	Sitzungsgeld
Verbandsvorsitzender	100 €	30 €
stellv. Verbandsvorsitzende	-	35 €
Verbandsräte (die keine Stellvertreter sind)	-	30 €

III. Abschnitt: Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Verordnungsrecht

§ 17

Übergang von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (2) Hat der Zweckverband nach den ihm in der Verbandssatzung übertragenen Aufgaben an Stelle der Verbandsmitglieder deren Beteiligung an Unternehmen oder deren Mitgliedschaft an Verbänden zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den entsprechenden Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 18

Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (2) In Satzungen des Zweckverbandes können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden, soweit das nach den Vorschriften, die gemäß § 35 entsprechend anwendbar sind, zulässig ist (bewehrte Satzungen).
- (3) Für die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erlass von Verordnungen, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften entsprechend.
§ 19 der Verbandssatzung bleibt unberührt.
- (4) Verordnungen, zu deren Erlass die Zweckverbände ermächtigt sind, werden von der Verbandsversammlung als Verbandsverordnung erlassen.

§ 19

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ bekanntgemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am

vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekanntgemacht.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

IV. Abschnitt: Ausgleichsregelungen

§ 20

Vereinbarungen zwischen den Beteiligten

- (1) Neben dieser Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Abmachungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen treffen, die sich aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben.
- (2) Diese Abmachungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21

Regelung durch die Aufsichtsbehörde

Auf Antrag sämtlicher Beteiligter, für die ein Ausgleich in Betracht kommt, regelt die Aufsichtsbehörde diesen Ausgleich.

V. Abschnitt: Verbandswirtschaft

§ 22

Anzuwendende Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt der vierte Abschnitt des ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung entsprechend. Für den Aufgabenbereich Wasserversorgung gilt ab Inkrafttreten der Verbandssatzung das Eigenbetriebsrecht des Landes Thüringen; der Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung wird ab diesem Zeitpunkt entsprechend den Regelungen des Eigenbetriebsrechts geführt.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften für die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung für Gemeinden sinngemäß.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben seiner Anschlussnehmer, Fördermittel, sonstige Entgelte und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung

von Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes berechneten Einwohnergleichwerte zu den insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Einwohnergleichwerten. Maßgeblich sind die Werte für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Werte des vorangegangenen Jahres.

(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 24 Investitionstätigkeit im Verbandsgebiet

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Investitionstätigkeit im Verbandsgebiet sollen die Investitionssummen für die örtlichen Ver- und Entsorgungsanlagen nach Möglichkeit regional verteilt werden.

Hierzu wird das Verbandsgebiet in Schwerpunktbereiche aufgeteilt (siehe Anlage 4). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Regelung über bisher getätigte Investitionen

(1) Über von Verbandsmitgliedern vor der Bildung dieses Zweckverbandes auf den Gebieten der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung und -behandlung getätigte Investitionen ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

(2) Hierzu sind von den Beteiligten dem Verbandsausschuss insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Verträge mit Ingenieurbüros
- b) Verträge mit Ausrüstungs- und Baufirmen
- c) Genehmigungsunterlagen
- d) Fördermittelunterlagen
- e) vorliegende Unterlagen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Leistungsphasen 2 (Vorplanung) und 4 (Genehmigungsplanung).

(3) Nach Prüfung durch den Verbandsausschuss entscheidet die Verbandsversammlung, welche Unterlagen und Investitionen vom Zweckverband zu übernehmen sind.

(4) Über das Ergebnis der Bestandsaufnahme und die Prüfung der Unterlagen durch den Verbandsausschuss sowie die Entscheidung(en) der Verbandsversammlung gemäß Abs.(3) sind Niederschriften zu fertigen.

VI. Abschnitt: Änderung der Verbandssatzung; Auflösung des Zweckverbandes

§ 26 Änderung der Verbandssatzung Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Ver-

bandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- (2) Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Begehrenden voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Wirtschaftliche Verpflichtungen, die der Verband für das betreffende Mitglied eingegangen ist, müssen durch das ausscheidende Verbandsmitglied ausgeglichen bzw. übernommen werden.

§ 27

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Wird eine Gebietskörperschaft, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Gebietskörperschaft, in die das Verbandsmitglied oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitglieds. Das gleiche gilt, wenn eine Gebietskörperschaft auf mehrere andere Gebietskörperschaften aufgeteilt wird.

§ 28

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 29

Abwicklung der Geschäfte

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden; dabei ist § 26 (3) der Verbandssatzung zu beachten.

§ 30

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vorgänge

Die besonderen Vorschriften des § 42 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sind zu beachten.

VII. Abschnitt: Aufsicht und Rechtsbehelfe

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Zweckverband untersteht staatlicher Aufsicht.

(2) Näheres über die Zuständigkeiten im einzelnen ergibt sich aus den §§ 43 und 44 des ThürKGG.

§ 32 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen einem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
 2. der Mitglieder eines Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 33 Rechtsbehelfe

Widerspruchsverfahren sind gemäß § 46 ThürKGG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

VIII. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 34 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Nach Gründung des Zweckverbandes können auf Antrag weitere Städte und Gemeinden als Verbandsmitglieder aufgenommen werden. Das Verfahren gemäß § 25 der Verbandssatzung ist entsprechend anzuwenden.

Getätigte Investitionen sind durch die beitretenden Gemeinden anteilmäßig finanziell zu übernehmen.

§ 35 Bildung und Aufgaben des Verbraucherbeirates

Auf der Grundlage des § 26 a des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird ein Verbraucherbeirat gebildet.

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

§ 36 Zusammensetzung des Verbraucherbeirats

(1) Der Verbraucherbeirat hat 11 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 8 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

(a) mindestens 18 Jahre alt sein und

- (b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Werkleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

- (2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.
- (3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden 8 Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Beirates nachrücken.
- (4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzenden) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirates auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

§ 37

Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 37 Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu, er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.
- (7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

§ 38 Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 der Verbandssatzung)

Verbandsmitglieder des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes sind:

- Stadt Greußen
- Stadt Clingen
- Gemeinde Topfstedt
- Gemeinde Wasserthaleben
- Gemeinde Westgreußen
- Gemeinde Oberbösa
- Stadt Ebeleben
- Stadt Sondershausen

Gemeinde Helbedündorf:

- OT Großbrüchter
- OT Toba
- OT Friedrichsrode
- OT Kleinbrüchter mit OT Peukendorf

- Gemeinde Bellstedt
- Gemeinde Freienbessingen
- Gemeinde Holzsußra
- Gemeinde Rockstedt
- Gemeinde Abtsbessingen

Gemeinde Kyffhäuserland:

- OT Hachelbich
- OT Bendeleben
- OT Badra

- Gemeinde Trebra
- Gemeinde Niederbösa

Anlage 2 (zu § 2 der Verbandssatzung)

Verbandsmitglieder, die nur dem Trinkwasserzweckverband angehören, sind:

(nicht besetzt)

Anlage 3 (zu § 2 der Verbandssatzung)

Verbandsmitglieder, die nur dem Abwasserzweckverband angehören, sind:

Gemeinde Helbedündorf:

- OT Holzthaleben
- OT Keula

Anlage 4 (zu § 24 der Verbandssatzung)

Investitionstätigkeit im Verbandsgebiet; Schwerpunktbereiche

Schwerpunktbereiche im Verbandsgebiet werden gemäß den Vorgaben der wasser- und abwassertechnischen Zielplanung des Thüringer Umweltministeriums gebildet.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2019 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der zweiten Änderungssatzung vom 05.08.2020 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der dritten Änderungssatzung vom 08.09.2021 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der vierten Änderungssatzung vom 14.04.2022 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der fünften Änderungssatzung vom 29.07.2022 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt am 07.09.2022